

Professor Dr. Dietrich Murswiek (BAföG-Beauftragter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät)
**Bitte kommen Sie mit dem Formblatt 5 in die Sprechstunde: Mo und Do 9 – 12 Uhr, KG II,
5. OG, Raum 2582 (Eingang: Institut für Öffentliches Recht, Räume 2564 – 2587)**

Bitte in der BaföG-Kurzberatung an die Studenten der Rechtswissenschaft ausgeben! Vielen Dank!

Kriterien für Bescheinigung nach § 48 BAföG (Formblatt 5)

(Stand 02/2011)

- Bis zum Ende des 4. Fachsemesters: Zwischenprüfungszeugnis bzw. die 3 kleinen Scheine.
Oder: 2 kleine Scheine + bestandene Klausur in der Übung, in welcher der dritte kleine Schein gemacht werden muß.
Voraussetzung für diese Alternative ist, daß die Klausur im 4. Semester geschrieben wurde (so daß mit der Hausarbeit in den Ferien zwischen dem 4. und dem 5. Semester der fehlende Schein noch erworben werden kann).
Oder: 2 kleine Scheine + bestandene Hausarbeit in der dritten, noch fehlenden Anfängerübung + Strafrecht für Vorgerückte.
- Das Formblatt 5 muß normalerweise nur einmal, nach dem 4. Fachsemester, vorgelegt werden – in einem späteren Semester nur bei Unterbrechung des Leistungsbezugs oder bei erstmaligem BAföG-Antrag.**
- Bis zum Ende des 5. Fachsemesters: Zwischenprüfungszeugnis bzw. die 3 kleinen Scheine + Strafrecht für Vorgerückte + Grundlagenschein + Schein für Schlüsselqualifikation (§ 3 V JAPrO).
Oder statt Strafrecht für Vorgerückte: 1 erfolgreich absolvierter Prüfungsabschnitt in der Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) → §§ 9, 10, 11 der Universitätsprüfungsordnung.
- Bis zum Ende des 6. Fachsemesters: Zwischenprüfungszeugnis bzw. die 3 kleinen Scheine + Strafrecht für Vorgerückte + Grundlagenschein + Schein für Schlüsselqualifikation (§ 3 V JAPrO) + Zivilrecht für Vorgerückte.
Oder: nur 1 Schein für Vorgerückte + 2 erfolgreich absolvierte Prüfungsabschnitte in der Schwerpunktbereichsprüfung.
- Bis zum Ende des 7. Fachsemesters: Zwischenprüfungszeugnis bzw. die 3 kleinen Scheine + Strafrecht für Vorgerückte + Grundlagenschein + Schein für Schlüsselqualifikation (§ 3 V JAPrO) + Zivilrecht für Vorgerückte + Öffentl. Recht für Vorgerückte.
Oder: nur 2 Scheine für Vorgerückte + erfolgreiche Schwerpunktbereichsprüfung (d.h. komplette Universitätsprüfung).
- Bis zum Ende des 8. Fachsemesters: Zwischenprüfungszeugnis bzw. die 3 kleinen Scheine + Strafrecht für Vorgerückte + Grundlagenschein + Schein für Schlüsselqualifikation (§ 3 V JAPrO) [erst ab WS 2006] + Zivilrecht für Vorgerückte + Öffentl. Recht für Vorgerückte + Seminar.

Grundlagenscheine sind Scheine über die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) in den Fächern Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Methodenlehre, Rechtsvergleichung oder Allgemeine Staatslehre.

Schlüsselqualifikationsscheine sind z.B. Scheine in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Streitschlichtung, Mediation, Rhetorik, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit sowie fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse.

Für Nebenfach-Jura-Studenten:

Schein im Teilstudiengang Bürgerliches Recht oder Strafrecht oder Öffentliches Recht Übung für Anfänger II (Grundstudium – 4. Sem.); eine bestandene Klausur in der Übung für Anfänger II reicht aus, wenn diese im 4. Semester geschrieben wurde und somit der Schein mit der Hausarbeit in den Semesterferien zwischen 4. und 5. Sem. noch erworben werden kann. – Seminarschein im gewählten Teilstudiengang (Hauptstudium – 7. Sem.).